

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes gegen digitale Gewalt (GgdG-E)

Der Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt“ (GgdG-E) des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz verfolgt das Ziel, Betroffene digitaler Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Hassrede und digitaler Gewalt besser zu schützen und die Durchsetzung ihrer Rechte zu erleichtern. Melde- und Beratungsdaten wie auch Studien zeigen, dass Jüdinnen:Juden in hohem Maße von diskriminierenden Anfeindungen, Verleumdungen und digitalen Angriffen betroffen sind. Die steigenden Fallzahlen¹ verweisen auf eine sinkende Hemmschwelle für antisemitische Äußerungen und Angriffe im Netz. Die massenhafte Verbreitung solcher Inhalte befördert zudem Einschüchterung, Bedrohungen und antisemitische Gewalt im analogen Raum.²

Die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V. (ZWST e.V.) bildet den Zusammenschluss der jüdischen Wohlfahrtspflege in Deutschland und vertritt die jüdischen Gemeinden und Landesverbände auf dem Gebiet der jüdischen Sozialen Arbeit. Sie ist einer der sechs Spitzenverbände in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW). Ein Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt in der Bereitstellung sozialer Angebote und Interessenvertretung für vulnerable Gruppen in der jüdischen Gemeinschaft.

Die Beratungsstelle bei antisemitischer Gewalt und Diskriminierung OFEK e.V. ist die erste bundesweite Fachberatungsstelle in Deutschland für professionelle und communityorientierte Beratung von Betroffenen antisemitischer Gewalt und Diskriminierung. OFEK bietet u.a. psychosoziale, psychologische und rechtliche Beratung bei antisemitischen Vorfällen und Straftaten, vertritt Interessen von Betroffenen und setzt sich für die Weiterentwicklung fachpolitischer Rahmenbedingungen im Opfer- und Diskriminierungsschutz ein.

¹ RIAS - Bundesverband der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus e.V. (2025): Antisemitische Vorfälle in Deutschland 2024. Berlin; OFEK e.V. (2025): Beratungsstatistik zum Zeitraum 2024-2025. Berlin.

² Chernivsky, M./Lorenz-Sinai, F. (2025): Zwischenbericht – Bundesweite Studie zu Auswirkungen des terroristischen Anschlags am 7. Oktober 2023 auf die jüdische und israelische Communities in Deutschland. KOAS: Berlin.

Prof. Dr. Leo Schapiro forscht und lehrt an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) u.a. in den Bereichen Urheber- und Medienrecht, Presse- und Äußerungsrecht, E-Commerce-Recht, Datenschutzrecht, Marken- und Wettbewerbsrecht, privates Wirtschaftsrecht und Bürgerliches Recht.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V. und OFEK e.V. unter Einbeziehung der Expertise von Prof. Dr. Leo Schapiro mit dem vorgeschlagenen neuen Gesetz gegen digitale Gewalt befasst und eine fachliche Einschätzung vorgenommen. Die in dieser Stellungnahme befindlichen konkreten Regelungsvorschläge gehen auf Prof. Dr. Leo Schapiro zurück.

Angesichts der gewaltförmigen antisemitischen Erfahrungen, denen die jüdische Community alltäglich insbesondere im digitalen Raum ausgesetzt ist, begrüßen wir das Anliegen des Gesetzgebers ausdrücklich, den zivilrechtlichen Schutz vor digitaler Gewalt zu stärken und bestehende Defizite zu adressieren – unter anderem durch Implementierung eines Auskunftsverfahrens hinsichtlich der Identität der Rechtsverletzer:innen und zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche.

Der Referentenentwurf begegnet damit dem zentralen praktischen Problem, dass zivilrechtliche Ansprüche, etwa auf Löschung, Unterlassung oder Schadensersatz ins Leere laufen und vor Gericht gar nicht erst geltend gemacht werden können, da die verantwortlichen Personen anonym bleiben oder Inhalte gelöscht werden, bevor eine Identifizierung erfolgen kann. OFEK e.V. beobachtet in der Arbeit mit Betroffenen antisemitischer digitaler Gewalt, dass häufig aus Sorge vor geringen Erfolgsaussichten auf eine zivilrechtliche Verfolgung verzichtet wird. Dies schränkt die Handlungsfähigkeit und Teilhabe für betroffene Personen erheblich ein.

Gleichzeitig sehen wir in mehreren Punkten Nachbesserungsbedarf und offene Fragen. Dies betrifft insbesondere die Ausgestaltung des Verfahrens, die Kostenverteilung, den Schutz vor missbräuchlichen Auskunftsanträgen, die Voraussetzungen für Accountsperrern sowie die Frage kollektiver Rechtsdurchsetzung bei gruppenbezogener Hasskriminalität.

I. Grundsätzliche Bewertung des Auskunftsverfahrens

Die Konzeption des Referentenentwurfs stellt gegenüber der bisherigen Rechtslage nach dem Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten (TDDDG) eine erhebliche Verbesserung dar. Betroffene, die im digitalen Raum strafrechtlich relevante Rechtsverletzungen erlitten haben und denen aus diesen zivilrechtlichen Ansprüchen gegen die Rechtsverletzer:innen erwachsen, wird ein Instrument an die Hand gegeben, um deren Identität zu ermitteln.

Im Rahmen dieses geplanten Auskunftsverfahrens ist positiv hervorzuheben, dass die Gerichte nicht nur Auskünfte von den Plattformbetreibern und den Telekommunikationsdienstleistern verlangen, sondern auch die Sicherung von Beweisen anordnen können. Auch hierin liegt ein zentraler Punkt zur Erhöhung der Erfolgsaussichten zivilgerichtlicher Verfahren.

Ebenso zu begrüßen ist die Erweiterung des Auskunftsanspruchs auf Nutzerdaten, insbesondere IP-Adressen. Erst dadurch wird eine effektive Identifizierung der Rechtsverletzer:innen in vielen Fällen überhaupt möglich.

Aus verfahrensrechtlicher Sicht ist der vorgesehene Richtervorbehalt unterstützenswert, um einen Ausgleich zwischen effektiver Rechtsdurchsetzung und Grundrechtsschutz herzustellen.

Das Verfahren birgt trotz seiner grundsätzlich sinnvollen Konzeption in der praktischen Umsetzung dennoch erhebliche Hürden und Risiken für Betroffene.

II. Fehlendes Verbandsantragsrecht

Der vorliegende Entwurf sieht kein eigenständiges Verbandsantragsrecht vor. Er konzentriert sich in seiner Konzeption primär auf die Durchsetzung individueller zivilrechtlicher Ansprüche gegen konkrete Rechtsverletzer:innen und nachrangig auf Ansprüche gegenüber Plattformbetreibern.

Da der Auskunftsanspruch nach § 2 GgdG-E ausdrücklich der Durchsetzung individueller zivilrechtlicher Ansprüche dient, erscheint ein klassisches Verbandsklagerecht innerhalb der bestehenden Systematik des Entwurfs nicht ohne Weiteres anschlussfähig.

Gleichwohl besteht bei gruppenbezogener digitaler Gewalt eine erkennbare Schutzlücke. Antisemitische, rassistische und volksverhetzende Inhalte greifen Bevölkerungsgruppen oft in ihrer Gesamtheit an, ohne einzelne Individuen zu adressieren. Damit stehen Angehörigen dieser Gruppierungen regelmäßig keine individuellen zivilrechtlichen Ansprüche gegen die Rechtsverletzer:innen zu. Diese sind nach der Konzeption des Gesetzentwurfes jedoch Voraussetzung für die Stellung des Auskunftsantrages.

Zwar könnte die Rechtsprechung, der zufolge Jüdinnen:Juden im Kontext antisemitischer Hetze teilweise als individuell betroffen anerkannt werden, in Einzelfällen über diese Lücke hinweghelfen – denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs können herabsetzende gruppenbezogene antisemitische Äußerungen wegen der historischen Besonderheit der Shoah auch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht einzelner heute lebender Jüdinnen:Juden verletzen (BVerfG NJW 2009, 3089; BGHZ 75, 160, 165f.) – dennoch bleibt die Lücke für andere marginalisierte Gruppen bestehen. Hinzu kommt, dass der Großteil der Jüdinnen:Juden, die sich an OFEK oder an die ZWST wenden, von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind. Zudem verbleiben Konstellationen, in denen diese individuelle Betroffenheit nicht ohne Weiteres begründet werden kann. Das betrifft z.B. antisemitische Äußerungen und Terrorverherrlichungen, die keinen Bezug zur Shoah aufweisen, obwohl diese für viele Jüdinnen:Juden ein erhebliches Einschüchterungs- und Bedrohungspotenzial entfalten.

Ein eigenständiges Instrument zum Zwecke der kollektiven Rechtsdurchsetzung gegen gruppenbezogene Hasskriminalität bleibt damit weiterhin erforderlich.

III. Verfahrensdauer und praktische Durchsetzbarkeit

Ein Problem des Entwurfs liegt in der zu erwartenden Verfahrensdauer. Zwischen Rechtsverletzung und rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens werden regelmäßig Wochen oder Monate liegen, vor allem wenn Verfahrensbeteiligte Rechtsmittel einlegen. Die zu erwartende erhebliche Mehrbelastung der Gerichte durch eine Vielzahl von Antragsverfahren könnte sich

zusätzlich auf die Verfahrensdauer auswirken. Digitale Hasskampagnen verbreiten sich jedoch innerhalb kürzester Zeit millionenfach und entfalten ihr Gefährdungspotential.

Aus unserer Sicht erscheint es für den effektiven Schutz von Betroffenen erforderlich, die Verfahren deutlich zu beschleunigen.

Wir schlagen daher vor, gesetzliche Fristen für die unverzügliche Einholung der erforderlichen Auskünfte durch die Gerichte einzuführen und sich dabei an Beschleunigungsregelungen vergleichbar § 155 Abs. 2 FamFG zu orientieren. Zudem sollte die Einrichtung spezialisierter Kammern beziehungsweise entsprechender Bereitschaftsdienste bei den Landgerichten geprüft werden.

In der rechtlichen Bewertung digitaler Gewalt bedarf es besonderer richterlicher Spezialisierung, da die Verfahren regelmäßig komplexe Abwägungen zwischen Persönlichkeitsrechten, Meinungsfreiheit und strafrechtlicher Relevanz erfordern.

IV. Voraussetzungen der Nutzerkontensperrung

Die Möglichkeit gerichtlicher Accountsperrungen ist erforderlich, um Usern bzw. Accounts mit strafbaren Inhalten auch für die Zukunft die Möglichkeit zur Verbreitung der entsprechenden Inhalte zu nehmen. Auch wenn die hinter den Accounts stehenden Personen Möglichkeiten finden, unter neuen E-Mail-Adressen und anderen Account-Namen neue Accounts zu erstellen, verlieren sie die zuvor aufgebaute Reichweite ihrer Accounts.

Den für die Sperre vorgesehenen Voraussetzungen begegnen wir dennoch mit Bedenken. Der Entwurf knüpft die Sperrung an eine „schwerwiegende“ Persönlichkeitsrechtsverletzung. Der Gesetzgeber verweist dabei auf die Rechtsprechung zur Geldentschädigung im Persönlichkeitsrecht.

Diese Bezugnahme erscheint unpraktikabel und mit Rechtsunsicherheit behaftet. Die bisherige Rechtsprechung zur schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzung wurde überwiegend für klassische Medienkonstellationen entwickelt (etwa Presseberichte, Rundfunk oder Buchveröffentlichungen) und lässt sich nur eingeschränkt auf die Dynamiken sozialer Netzwerke übertragen.

Zudem besteht die Gefahr erheblicher Rechtsunsicherheit, da die Rechtsprechung der Gerichte hinsichtlich der Anforderungen an eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung teilweise stark divergiert.

Ein Problem besteht darin, dass koordinierte digitale Hasskampagnen häufig aus einer Vielzahl einzelner Beiträge bestehen, die jeweils isoliert betrachtet möglicherweise unterhalb der Schwelle einer „schwerwiegenden“ Verletzung bleiben. Gerade systematische antisemitische Hetze kann jedoch in ihrer Gesamtwirkung massiv einschüchternd und existenzbedrohend wirken.

Aus unserer Sicht bedarf es daher zum besseren Schutz Betroffener antisemitischer Gewalt und Diskriminierung eines gesetzlichen Regelbeispielkatalogs, der klarstellt, wann regelmäßig von einer schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzung auszugehen ist.

Eine solche schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung sollte in der Regel vorliegen, wenn

1. die Rechtsverletzung eine erhebliche Verbreitung erfahren hat oder nach den Umständen mit einer solchen zu rechnen ist oder
2. dieselbe Person von demselben Nutzer:innenkonto wiederholt durch Rechtsverletzungen im Sinne des § 1 Absatz 1 angegriffen wird, sofern die Rechtsverletzungen einen erkennbaren inhaltlichen oder zeitlichen Zusammenhang aufweisen und nach ihrer Gesamtwirkung geeignet sind, die betroffene Person in ihrer Lebensführung, ihrer öffentlichen Wahrnehmung oder ihrem sozialen Umfeld erheblich zu beeinträchtigen oder
3. die Rechtsverletzung an Merkmale im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes anknüpft, insbesondere an die Zugehörigkeit der betroffenen Person zu einer religiösen, ethnischen oder weltanschaulichen Gruppe.

Gerade aus verfahrensrechtlicher Perspektive würde ein solcher Regelbeispielkatalog die Vorhersehbarkeit gerichtlicher Entscheidungen erhöhen und damit sowohl Betroffenen als auch Gerichten mehr Rechtssicherheit bieten.

V. Missbrauchsgefahren und Schutz gefährdeter Betroffener

Der Entwurf trägt der Gefahr missbräuchlicher Auskunftsanträge bislang nicht ausreichend Rechnung. Angehörige marginalisierter Gruppen und politisch aktive Personen nutzen den digitalen Raum für Vernetzung, Aktivismus und als Sprachrohr. Sie sind weiterhin auf den Schutz der Anonymität im Internet angewiesen, um diesen Raum nicht zu verlieren.

Gerade politisch motivierte Antragsteller:innen könnten versuchen, zivilgesellschaftlich engagierte Personen oder Betroffene digitaler Gewalt über das Auskunftsverfahren zu identifizieren und einzuschüchtern. Aus der Beratungspraxis von OFEK e.V. ist bekannt, dass gerade gegenüber Jüdinnen:Juden und Menschen, die sich gegen Antisemitismus einsetzen, von politischen Gegner:innen (auch rechtsstaatliche) Mittel in Anspruch genommen werden, um deren (digitale) Anonymität aufzuheben. Die Berücksichtigung von Gefährdungslagen ist dementsprechend sehr wichtig, da die Herausgabe der entsprechenden Daten hier großen Schaden anrichten kann.

Dies gilt insbesondere bei grenzwertigen oder politisch aufgeladenen Meinungsäußerungen, bei denen die Abgrenzung zwischen zulässiger Meinungsfreiheit und strafbarer Beleidigung häufig schwierig ist (z.B. Bezeichnung einer Person als „Antisemit“ oder „Nazi“).

In Frage steht dabei zudem die praktische Ausgestaltung der Anhörung der Antragsgegner:innen nach § 6 Absatz 2. Erfolgt die Weiterleitung des Antrags ausschließlich über den Diensteanbieter per E-Mail oder Plattformnachricht, besteht die reale Gefahr, dass Betroffene hiervon keine rechtzeitige Kenntnis erlangen und sich daher nicht effektiv verteidigen können.

Aus verfahrensrechtlicher Sicht bedarf es daher zusätzlicher Schutzmechanismen.

Wir halten insbesondere folgende Ergänzungen für erforderlich:

1. Schutz gefährdeter Antragsgegner:innen

Für Personen, die glaubhaft machen können, dass eine Auskunftserteilung ihre persönliche Sicherheit gefährden würde, sollte ein qualifizierter Anonymitätsschutz vorgesehen werden.

Hierzu sollte insbesondere gehören:

- Keine Auskunftserteilung bei dargelegter überwiegender Gefährdungslage
- Prüfung durch das Gericht von Amts wegen
- Möglichkeit der Verfahrensbeteiligung einer Opferschutzorganisation als Interessenwahrer

2. Einführung eines Missbrauchstatbestands

Zudem sollte der Gesetzgeber ausdrücklich regeln, dass missbräuchliche Anträge Konsequenzen nach sich ziehen.

Denkbar wäre die Ergänzung einer gesetzlichen Regelung, die bei nachgewiesenen missbräuchlichen Anträgen:

- den jeweiligen Antragsteller:innen die vollen Verfahrenskosten einschließlich Anwaltskosten der Antragsgegner:innen auferlegen,
- einen eigenständigen Schadensersatzanspruch der Antragsgegner:innen begründen und bei wiederholtem Missbrauch den Antrag als unzulässig zurückweist.

VI. Kostenrisiko für Betroffene

Das Kostenrisiko stellt aus unserer Sicht auch nach diesem Entwurf eine der größten praktischen Hürden für Betroffene digitaler Gewalt dar. In der Beratungspraxis von OFEK e.V. ist die Gefahr erheblicher finanzieller Belastungen bei der Durchsetzung von Ansprüchen aufgrund antisemitischer Persönlichkeitsrechtsverletzungen eines der größten Hindernisse für Betroffene, rechtlich gegen digitale Hetze vorzugehen.

Zwar sieht der Entwurf derzeit keine Gerichtskosten für das Verfahren vor. Diese Gebührenfreiheit ergibt sich jedoch bislang lediglich aus dem Fehlen eines Gebührentatbestands und ist nicht ausdrücklich gesetzlich abgesichert. Gleichzeitig verbleibt durch die Verweisung auf die

§§ 80 ff. FamFG erhebliche Unsicherheit hinsichtlich der Verteilung von Anwalts- und Verfahrenskosten.

Problematisch ist, dass Betroffene regelmäßig anwaltliche Unterstützung benötigen dürften, um die komplexen Anforderungen des Verfahrens zu erfüllen. Zugleich können sich die Antragsteller:innen nicht darauf verlassen, dass ihre Kosten erstattet werden. Selbst bei erfolgreichem Antrag kann die Erstattung faktisch leerlaufen, etwa wenn der Rechtsverletzer nicht identifizierbar oder zahlungsunfähig ist. Scheitert die Identifizierung des Accounts aus tatsächlichen Gründen, beispielsweise wegen gelöschter IP-Adressen, Decknamen oder der Nutzung öffentlicher WLANs, verbleiben die angefallenen Anwaltskosten vollständig bei den Betroffenen. Hinzu kommt, dass nach § 81 FamFG selbst gegnerische Anwaltskosten dem Antragsteller auferlegt werden könnten.

Es bedarf daher einer ausdrücklichen gesetzlichen Klarstellung, dass für die Verfahren keine Gerichtskosten anfallen. Darüber hinaus sollte geregelt werden, dass Antragsteller:innen jedenfalls dann keine gegnerischen Anwaltskosten auferlegt werden können, wenn ein Antrag hinreichend glaubhaft gemacht beziehungsweise begründet war, die Identifizierung des Rechtsverletzenden jedoch aus tatsächlichen Gründen scheitert. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass Betroffene aus Sorge vor unkalkulierbaren finanziellen Risiken von der Nutzung des Auskunftsverfahrens Abstand nehmen und die praktische Wirksamkeit des Gesetzes erheblich eingeschränkt wird.

VII. Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen

Die Möglichkeit der Vertretung durch zivilgesellschaftliche Organisationen ist sinnvoll. Gleichzeitig darf nicht übersehen werden, dass eine solche Vertretung erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen bei den Organisationen voraussetzt. Die rechtliche Prüfung und die Anforderungen an die Glaubhaftmachung im Verfahren machen in vielen Fällen anwaltliche Expertise erforderlich. Soll die Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen tatsächlich zu einer effektiven Unterstützung Betroffener führen, bedarf es daher einer nachhaltigen Finanzierung entsprechender Beratungs- und Unterstützungsstrukturen. Dies gilt insbesondere für Organisationen, die über relevante Expertise verfügen und Betroffene antisemitischer, rassistischer oder anderer gruppenbezogener digitaler Gewalt im Sinne eines wirksamen

Opferschutzes begleiten, psychosozial unterstützen und bei der Durchsetzung ihrer Rechte beraten können.

VIII. Öffentliche Gruppen und Messenger-Dienste

Wichtig ist, dass der Referentenentwurf öffentliche Gruppen und Kanäle von Kommunikationsdiensten grundsätzlich als Online-Plattformen einordnet, sofern diese einer potenziell unbegrenzten Zahl von Nutzer:innen zugänglich sind. Damit werden insbesondere öffentliche Kanäle auf Messaging-Diensten oder vergleichbare Strukturen grundsätzlich vom Anwendungsbereich erfasst.

Gleichwohl zeigt die Beratungspraxis, dass erhebliche Teile antisemitischer digitaler Gewalt gerade auch in größeren geschlossenen oder teilgeschlossenen Gruppen stattfinden.

Hier besteht aus unserer Sicht weiterer rechtspolitischer Diskussionsbedarf.

Schlussbemerkung

Der Referentenentwurf enthält wichtige und grundsätzlich überzeugende Ansätze zur Verbesserung des Schutzes vor digitaler Gewalt. Die Einführung eines eigenständigen Auskunftsverfahrens stellt einen erheblichen Fortschritt gegenüber der bisherigen Rechtslage dar.

Gleichzeitig zeigt sich jedoch, dass die praktische Wirksamkeit der Neuregelungen entscheidend davon abhängen wird, ob Betroffene die vorgesehenen Verfahren tatsächlich effektiv, schnell und ohne unzumutbare Risiken nutzen können. Gerade im Bereich antisemitischer und gruppenbezogener digitaler Gewalt bedarf es effektiver, niedrigschwelliger Instrumente zur Rechtsdurchsetzung, die zugleich nicht missbraucht werden können.

Die vorgesehenen Regelungen können hierfür einen wichtigen Beitrag leisten – vorausgesetzt, die bestehenden praktischen und verfahrensrechtlichen Schwächen werden im weiteren Gesetzgebungsverfahren adressiert.

Diese Stellungnahme wurde mit fachlicher Unterstützung von Prof. Dr. Leo Schapiro durch OFEK e.V. und die ZWST e.V. erarbeitet.